

26 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (21 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verteilungsgesetz Rumänien abgeändert wird

Die auf Grund des Protokollarabkommens von Innsbruck vom 29. Juni 1923 errichtete Caisse Commune des Porteurs des Dettes Publiques Autrichienne et Hongroise, Paris (Caisse Commune) hat im Namen und für Rechnung der Inhaber gewisser Staatsschuldverschreibungen der österreichisch-ungarischen Monarchie die von den Nachfolgestaaten geleisteten Zahlungen in Empfang zu nehmen und auszuschütten.

Da die Leistung Rumäniens noch offen war, ergab sich bei den Ende 1962 abgeschlossenen Vermögensverhandlungen mit der Rumänischen Volksrepublik die Frage der Einbeziehung nunmehriger österreichischer Titelinhaber solcher von der Caisse Commune zu bedienender Emissionen in die Globalsumme des sodann zustandekommenen Vermögensvertrages. Mangels eindeutiger Unterlagen über die vorhandenen österreichischen Titelinhaber konnte der Betrag innerhalb der Globalsumme nicht festgelegt werden.

Ohne Kenntnis eines solchen genauen Gesamtbetrages mußte zur Wahrung der Rechte aller Entschädigungswerber von einer Aussonderung eines Betrages für solche Titelinhaber zwecks Überlassung an die Caisse Commune abgesehen und eine österreichische Regelung für die Caisse-Commune-Werte hinsichtlich der rumänischen Beitragsquoten in das Verteilungsgesetz Rumänien, BGBl. Nr. 71/1965 (§ 16 Abs. 2 und 3), aufgenommen werden.

Erst nach Verabschiedung des Verteilungsgesetzes Rumänien am 10. Dezember 1964 konnte seitens der Caisse Commune die genaue Zahl der den österreichischen Titelinhabern entsprechenden Obligationen erhoben und entsprechend den Quotenbeträgen des Verteilungs-

gesetzes Rumänien (Punkt 17 der Anlage zu § 16 des Verteilungsgesetzes Rumänien) der bezügliche Gesamtbetrag mit 78.880 US-Dollar angegeben werden.

Die Caisse Commune verlangte nunmehr die Überweisung dieses Betrages. Da eine gesonderte Behandlung österreichischer Titelinhaber jedenfalls technische Schwierigkeiten für die sonstigen Ausschüttungen sowohl für die Caisse Commune als auch für die österreichischen Zahlstellen mit sich bringt und die österreichische Sonderbehandlung der den österreichischen Inhabern zustehenden Obligationen hinsichtlich der rumänischen Beitragsquoten gegenüber der einheitlichen Bedienung seitens der Caisse Commune zu einer Benachteiligung der österreichischen Titelinhaber führen könnte, ist es geboten, den Gesamtbetrag im Wege des Entwurfes der vorliegenden Novelle aus dem Verteilungsgesetz Rumänien herauszunehmen, um ihn der Caisse Commune zur Verfügung zu stellen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 1966 in Verhandlung gezogen. Außer dem Berichterstatter ergriffen die Abgeordneten Doktor van Tongel und Machunze sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz das Wort.

Die Regierungsvorlage wurde sodann mit Textberichtigungen, die in den beigedruckten Abänderungen enthalten sind, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (21 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Mai 1966

Regensburger
Berichterstatter

Prinke
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 21 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 1 ist in der 4. Zeile nach dem US-Dollar-Betrag „78.880“ ein hochgestellter Punkt und ein Bindestrich einzufügen.
2. Im Art. I Z. 2 hat in der neunten Zeile das Wort „Rumänien“ richtig „Rumäniens“ zu lauten.
3. Die Ziffern 3. a) und b) des Art. I erhalten die Bezeichnung 7. a) und b).
4. Im Art. I erhält die Z. 4 die Bezeichnung Z. 3.
5. Die Z. 5 des Art. I wird Z. 4.
6. Im Art. I erhält die Z. 6 die Bezeichnung Z. 5.
7. Die bisherige Z. 7 des Art. I wird Z. 6.